

MSZ-Richtlinie 02/01-2016

DIVB – Richtlinie 320

Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Räumungshelfern für soziale Einrichtungen und Dienste

Gemeinsame Richtlinie der
MISSION SICHERES ZUHAUSE e.V.
und dem
Deutschen Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Vorwort

Ergänzend zu den Anforderungen an die Ausbildung von **Brandschutz Helfern** beinhaltet diese Richtlinie besondere Anforderungen an **Räumungshelfer für soziale Einrichtungen und Dienste**, in denen Menschen mit Betreuungsbedarf leben, bzw. die von diesen genutzt werden. Die Richtlinie wurde gemeinsam von einer Projektgruppe des Vereins **MISSION SICHERES ZUHAUSE e.V.** und dem Fachausschuss „Brandschutz und Barrierefreiheit“ des **DIVB e.V.** erarbeitet und veröffentlicht.

Die MSZ-Richtlinie 02/01-2016 / DIVB-Richtlinie 320 definiert zusätzliche Anforderungen der Qualifikation für **Räumungshelfer**.

Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung	3
1.1 Besondere Anforderungen bei sozialen Einrichtungen und Diensten im Brandschutz ...	3
1.2. Definitionen.....	3
1.3 Zeitliche Abläufe im Brandfall	4
1.4 Regelmäßige Unterweisung bei sozialen Diensten und Einrichtungen	5
2. Aufgaben und notwendige Zahl von Räumungshelfern	5
2.1 Aufgaben von Räumungshelfern	5
2.2 Notwendige Anzahl von Räumungshelfern	6
3 Ausbildung von Räumungshelfern	7
3.1 Ausbildungsinhalte.....	7
3.2 Qualifikation und Fachkunde der Ausbilder.....	7
3.3 Wiederholung der Räumungshelfer-Ausbildung	8
4. Weiterführende Literatur:	9

1. Einführung

1.1 Besondere Anforderungen bei sozialen Einrichtungen und Diensten im Brandschutz

Ein Brand stellt für jedes Unternehmen eine ernste Bedrohung dar. Die Verantwortung für die Beschäftigten, die Sicherung des Unternehmens und die öffentliche Sicherheit erfordern eine angemessene Aufmerksamkeit für den Brandschutz.

Für den Brandschutz können in Betrieben aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen oder Gefährdungsbeurteilungen Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer bestellt werden, die Aufgaben im Brandschutz für den Arbeitgeber wahrnehmen.

Die DGUV Information 205-023 vom Februar 2014 gibt eine Übersicht zu den Inhalten und zum Umfang der Ausbildung von Brandschutzhelfern, die DGUV Information 205-003 vom November 2014 informiert analog zum Brandschutzbeauftragten.

In sozialen Einrichtungen und Diensten sind aufgrund der besonderen Strukturen und Aufgaben Beschäftigte und Menschen mit Betreuungsbedarf besonders gefährdet. Daher hat nicht der Sachwertschutz, sondern der Schutz von Personen Priorität. Aufbauend auf den DGUV Informationen sind deshalb besondere Maßnahmen zum Schutz dieses Personenkreises notwendig. Es ist nicht ausreichend, Beschäftigte in der Bekämpfung von Entstehungsbränden mit tragbaren Feuerlöschern und Wandhydranten auszubilden. Zusätzlich ist es erforderlich, Beschäftigte und soweit möglich Menschen mit Betreuungsbedarf in der Menschenrettung auszubilden:

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.

Diese Richtlinie gibt eine Übersicht zu den Inhalten und zum Umfang der Ausbildung von Räumungshelfern. Die Notwendigkeit von Räumungshelfern in sozialen Einrichtungen und Diensten ergibt sich aus folgenden wesentlichen Rechtsgrundlagen, im Einzelfall können weitere Rechtsvorschriften bzw. behördliche Auflagen zur Anwendung kommen.

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):
§ 10 Abs. 2 „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“
- Arbeitsstättenverordnung § 3a (2) und ASR V3a.2
- Unfallverhütungsvorschrift:
„Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) § 22 Abs. 2 „Notfallmaßnahmen“

1.2. Definitionen

Evakuierung: Organisierte Verlegung von Menschen aus einem gefährdeten Bereich in einen sicheren Bereich.

Räumung (manchmal „kurzfristige Evakuierung“ genannt): Schnelles in Sicherheit bringen aus einem akut gefährdeten Bereich. Eine komplette Gebäuderäumung ist, wenn möglich, zu vermeiden, anstelle dessen ist eine horizontale oder vertikale Räumung anzustreben.

Horizontale Räumung: Schnelles in Sicherheit bringen aus einem akut gefährdeten Bereich in einen gesicherten Bereich innerhalb einer Ebene. Im Räumungskonzept sollte die horizontale Räumung, falls möglich, als Vorzugsvariante behandelt werden.

Vertikale Räumung: Schnelles in Sicherheit bringen aus einem akut gefährdeten Bereich in ein anderes Geschoß. Die vertikale Räumung ist schwieriger umzusetzen, als die horizontale Räumung.

Sicherer Bereich: Definition nach ASR A 2.3, Punkt 3.5: „Gesicherter Bereich ist ein Bereich, in dem Personen vorübergehend vor einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind.“

Als sichere Bereiche gelten z. B. benachbarte Brandabschnitte oder notwendige Treppenträume.

Sofortrettung (früher sogenannte Crashrettung): schnelle Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr. Für eine schonende Rettung steht in diesem Fall keine Zeit zur Verfügung: Die betroffene Person muss so schnell wie möglich aus einer Gefahrensituation gerettet werden, um ihr Leben zu erhalten.

Selbstrettung: Rettung von Menschen aus einem gefährdeten Bereich ohne fremde Hilfe

Fremdrettung: Rettung von Menschen aus einem gefährdeten Bereich mit fremder Hilfe

Sammelplatz: Sicherer Bereich für Menschen, die sich aus einem gefährdeten Bereich gerettet haben oder gerettet wurden. Am Sammelplatz werden die Vollständigkeit der geretteten Personen überprüft und weitere Maßnahmen eingeleitet.

1.3 Zeitliche Abläufe im Brandfall

Im Folgenden wird auf die zeitlichen Abläufe eingegangen, bis wirksame Hilfe durch Einsatzkräfte der Feuerwehr geleistet wird. Gemäß DIN 14011 wird diese Zeit als Hilfsfrist definiert:

Zeit zwischen dem Beginn der Abgabe einer Meldung über ein Schadensereignis an die Stelle, die Einsatzkräfte alarmieren kann und dem Eintreffen der ersten Einsatzkräfte am Einsatzort

Die Hilfsfrist nach DIN 14011 setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--------------------|---------------|
| · Meldezeit | (1,5 Minuten) |
| · Dispositionszeit | (1 Minute) |
| · Alarmierungszeit | (2,5 Minuten) |
| · Ausrückezeit | (≤ 5 Minuten) |
| · Anfahrtzeit | (≤ 5 Minuten) |
| · Erkundungszeit | (1 Minute) |
| · Entwicklungszeit | (2 Minuten) |

In Klammern sind ungefähre Werte für diese Zeiten angegeben, die durchschnittliche Hilfsfrist ein Deutschland beträgt üblicherweise etwa 15 bis 20 Minuten. Die Zeiten können nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls variieren.

Personen, die bereits vor Ort sind, können sofort Hilfe leisten und Menschenleben retten. Hier liegt die Bedeutung der organisatorischen Selbsthilfe-Maßnahmen begründet, die bei sozialen Einrichtungen und Diensten besondere Wichtigkeit gewinnt (siehe auch unter Punkt 2.1).

Wird der naturwissenschaftliche Verlauf des Brandes betrachtet, sind folgende Zeiten wichtig:

- Nach 17 Minuten wird die Überlebensgrenze für Menschen aufgrund einer Kohlenstoffmonoxyd-Vergiftung erreicht.
- Nach 18 Minuten erfolgt der sogenannte "flash-over" als schlagartiger Übergang von der Entstehungsphase hin zur Vollbrandphase eines Brandes

1.4 Regelmäßige Unterweisung bei sozialen Diensten und Einrichtungen

Analog zur DGUV Information 205-023 müssen alle Beschäftigten regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren, Rettungsgeräte, Hilfsmittel und Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscheinrichtungen, Wandhydranten, Alarmierungseinrichtungen etc.), sowie das Verhalten im Gefahrenfall (Räumung, Rettungsmöglichkeiten, Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz) unterwiesen werden. Dazu bieten sich z.B. kontinuierliche Informationen und regelmäßige Informationsveranstaltungen im Rahmen der innerbetrieblichen Kommunikation an.

Ebenso sind neue Mitarbeiter im Rahmen der Erstunterweisung über die wichtigsten betrieblichen Brandschutzaspekte zu informieren.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

2. Aufgaben und notwendige Zahl von Räumungshelfern

2.1 Aufgaben von Räumungshelfern

Aufgaben des Räumungshelfers ist die Durchführung von Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen von Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer Hilfskräfte und deren Unterstützung bei der Gefahrenabwehr.

Der Räumungshelfer hat insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Durchführung von Alarmierungen
- Rettung von Menschen und Tieren aus Brand- und anderen Gefahren
- Durchführung von Räumungsmaßnahmen
- Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Unterstützung der Feuerwehr bzw. anderer Einsatzorganisation z. B. bei der Übermittlung von Nachrichten, sowie Lotsendienst.

Für eine sichere Rettung der betreuten Personen ist das richtige Verhalten des Personals und der Menschen mit Betreuungsbedarf von entscheidender Bedeutung. Es gelten folgende Grundregeln gemäß der Brandschutzordnung, bzw. Hinweisen in Leichter Sprache der **MISSION SICHERES ZUHAUSE:**

- Erkunden, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen
- Brand melden
- zusätzliche Hilfe anfordern
- gefährdete Personen in Sicherheit bringen, z.B. horizontales Verschieben der nicht zur Selbstrettung fähigen Bewohner in einen sicheren Bereich
- Auffordern der zur Selbstrettung fähigen Bewohner zum Verlassen des Bereiches oder zum Verbleiben, je nach Brandschutzkonzept und Räumungskonzept
- Betreuung sicherstellen

- Einsatzkräfte der Feuerwehr und andere Hilfskräfte einweisen
- Bewohnerakten/Krankenblättern/Evakuierungstaschen etc. mitnehmen
- Vollständige/nicht vollständige Räumung an die Einsatzleitung „Gefahrenabwehr“ (Feuerwehr) melden
- System zur Überprüfung der anwesenden Personen täglich aktualisieren bzw. fortschreiben, z. B. Liste oder Karteikarten bezogen auf die jeweilige Personengruppe führen

Zur Erläuterung dient folgender Auszug aus „Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung“ der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) - Bund vom Oktober 2013:

„Ein Räumungs- bzw. Evakuierungskonzept ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen. Es muss dem Betriebs-/ Betreuungs- und Pflegepersonal sowie dem Brandschutzbeauftragten bekannt sein. Die Umsetzung sollte mindestens einmal jährlich geübt werden.

Beinhaltet das Räumungs- und Evakuierungskonzept Hilfsmittel wie Evakuierungstücher, so ist deren Verwendung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und anschließend mindestens einmal jährlich zu üben. Der Feuerwehr ist die Gelegenheit zur Teilnahme an den Übungen zu ermöglichen.

Bei der Konzeptionierung des Räumungs- bzw. Evakuierungskonzeptes ist Folgendes zu berücksichtigen:

Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind so zu planen, zu errichten und zu ändern und instand zu halten, dass es für die Personenrettung in aller Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr bedarf. Dies ist notwendig, da die Feuerwehr für die Rettung von nicht selbstrettungsfähigen Personen aus dem Brandraum auch bei einer Brandfrüherkennung in der Regel zu spät kommt.

Nach dem Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU (Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der 16 deutschen Bundesländer) zur „Rettung von Personen“ und „wirksame Löscharbeiten“ [G. Famers und J. Messerer] muss die Räumung/Evakuierung als Teil der Personenrettung im Brandfall für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Senioren, fixierte oder eingesperrte Personen, Personen mit Einzelunterbringung) Gegenstand geeigneter betrieblicher/ organisatorischer Maßnahmen sein. Dies bedeutet, dass das Verbringen der hilfebedürftigen Personen in sichere Bereiche, insbesondere aus den unmittelbar von Feuer und/oder Rauch betroffenen und/oder bedrohten Räumen/Bereichen/Einheiten/Stationen, unverzüglich durch eigenes Betriebs-/Betreuungs- und Pflegepersonal eingeleitet werden muss, soweit es dem Personal noch möglich und zumutbar ist und keine erhebliche Eigengefährdung damit einhergeht. Die Feuerwehren gehen davon aus, dass - zu jeder Tages- und Nachtzeit - diese Maßnahmen beim Eintreffen der Feuerwehreinsetzkkräfte bereits durchgeführt werden bzw. abgeschlossen sind.“

2.2 Notwendige Anzahl von Räumungshelfern

Die notwendige Anzahl von Räumungshelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten, analog zum Brandschutzhelfer im normalen Unternehmen (Hauptaufgabe: Entstehungsbrandbekämpfung), ist bei sozialen Diensten und Einrichtungen nicht ausreichend. Je nach den betriebsspezifischen Besonderheiten des Sozialen Dienstes oder der Einrichtung, wie z.B. Größe, Nutzung, Schichtdienst mit Nachtwache, oder ähnlichen, besonderen Erschwernissen, den Merkmalen und der Anzahl der jeweils anwesenden Personen (Mitarbeiter, betriebsfremde Personen und zu betreuende Personen), sowie der Brandgefährdung ist eine deutlich höhere Ausbildungsquote für den Räumungshelfer notwendig.

Der Nachtdienst ist generell vollständig (zu 100%) mit ausgebildeten Räumungshelfern zu besetzen.

Ebenso sollten die Bewohner, Gäste und Nutzer entsprechend ihrer Möglichkeiten zur Selbsthilfe im Notfall geschult werden. Auch eine teilweise Ausbildung ist förderlich.

3 Ausbildung von Räumungshelfern

3.1 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum Räumungshelfer setzt sich aus zwei Anteilen zusammen und schließt die Ausbildung zum Brandschutzhelfer ein:

1. Ausbildung zum Brandschutzhelfer gemäß der DGUV Information 205-023
2. zusätzlich mindestens zwei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in Theorie und Praxis mit folgenden Inhalten:
 - Bedienung von Rettungsgeräten mit praktischer Erprobung
 - Umsetzen der Inhalte des Räumungskonzeptes mit praktischer Erprobung
 - Erfahrungen aus Räumungsübungen
 - Begehung der Örtlichkeiten unter Berücksichtigung des Räumungskonzeptes und der Rettungsmöglichkeiten

Die Ausbildung zum Räumungshelfer sollte nicht länger als einen halben Tag dauern, die Gruppengrößen sind entsprechend zu bilden.

Die jeweiligen theoretischen und praktischen Schwerpunkte hängen von den örtlichen Gegebenheiten und der Gruppengröße ab. Die Begehung vor Ort (praktische Unterweisung) kann z. B. Folgendes beinhalten:

- Flucht- u. Rettungswege
- Brand- u. Rauchabschnitte
- Räumungsmöglichkeiten
- Handhabung von Rettungshauben, Rettungstüchern und anderen Hilfsmitteln

Eine ergänzende Ausbildung in Erster Hilfe ist hilfreich.

Ausgebildete sowie anerkannte **Brandschutzhelfer** gemäß der DGUV Information 205-023 müssen ergänzend den Ausbildungsanteil unter 2. (zusätzlich mindestens zwei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) für die Ausbildung zum **Räumungshelfer** absolvieren.

3.2 Qualifikation und Fachkunde der Ausbilder

Die Ausbildung von Räumungshelfern kann durch den Arbeitgeber, dessen Beauftragte im Sinne von § 13 (2) Arbeitsschutzgesetz, oder auch in Kooperation mit kompetenten externen Anbietern, wie z. B. mit Feuerlöschgeräteherstellern, Fachbetrieben oder Feuerwehren, erfolgen. Werden in der Ausbildung keine betriebsspezifischen Kenntnisse vermittelt, obliegt deren nachträgliche Vermittlung dem Arbeitgeber.

Fachkundig im Sinne dieser Richtlinie ist, wer über eine entsprechende Berufsausbildung, mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Räumung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit verfügt und sich regelmäßig im Bereich des Brandschutzes fortbildet.

Hierzu zählen z.B.:

- Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz
- Brandschutzbeauftragte mit Prüfungsnachweis
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit entsprechender Ausbildung im Brandschutz

3.3 Wiederholung der Räumungshelfer-Ausbildung

Zur Auffrischung der Kenntnisse wird empfohlen, die Ausbildung gemäß 3.1 jährlich zu wiederholen. Eine Kombination mit der regelmäßigen Unterweisung gemäß 1.4 ist möglich. Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen ist in kürzeren Abständen eine Wiederholung der Ausbildung erforderlich, dies können z. B. sein

- Änderung des Räumungskonzeptes und der Brandschutzordnung
- Nutzungsänderungen bzw. Änderungen der Betriebs- oder Baugenehmigung
- Änderung des Brandschutzkonzeptes und der Rettungswegführung
- Änderung der Organisationsstruktur
- Umstrukturierungen und Fluktuation der Menschen mit Betreuungsbedarf oder Mitarbeiter
- Brandereignis vor Ort

4. Weiterführende Literatur:

- Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung, DGUV Information 205-023, Februar 2014, im Internet abrufbar unter www.dguv.de
- Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten, DGUV Information 205-003, November 2014, im Internet abrufbar unter www.dguv.de
- Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (Richtlinie für Pflege- und Behinderteneinrichtungen) (2013-1), Oktober 2013, Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) Bund, im Internet abrufbar unter www.agbf.de (23.06.2016)
- VDI Richtlinie 4062 „Evakuierung von Personen im Gefahrfall“, - April 2016, zu beziehen z. B. unter www.vdi.de
- Heft „Hilfe für den Notfall: Retten von Menschen mit besonderem Bedarf, 1. Auflage 2014, ISBN Nummer 978-3-9816424-0-7, zu beziehen z. B. unter www.mission-sicheres-zuhause.de
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/Arbeitsstaettenrecht.html>
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html>
Zuletzt eingesehen am 13.09.2016